

dem die ausdrückliche Angleichung des Hochmeisters an die Reichsfürsten in der Goldenen Bulle entgegen, die dem Regnum unterstanden. Auch wurden die deutschen Eroberungen im Osten dem Regnum eingegliedert, wie es noch die kurz vor der preußischen Aktion begonnene Erwerbung Livlands zeigt. Da es sich bei den neuen Landesherren dieses Gebietes um Bischöfe handelte, stand einer Belehnung und damit der üblichen Einordnung in das deutsche Regnum nichts im Wege³⁵). Zu beachten ist die Tatsache, daß in den livländischen Urkunden stets vom Imperium und nicht vom Regnum die Rede ist, obwohl die Bischöfe mit dem König — zuerst Philipp und später Heinrich (VII.) — verhandelten und von ihm die Belehnung erhielten³⁶): Da der Hochmeister aber mit dem Kaiser persönlich verhandelte, ist es erklärlich, wenn erst recht in den Urkunden für den Deutschen Orden in Preußen das Imperium im Vordergrund stand. Wenn dem nicht die passive Lehnunfähigkeit des Ordens im Wege gestanden wäre, würde man für Preußen eine der livländischen analoge Entwicklung annehmen müssen.

Die Einordnung Preußens als viertes Glied ins Römische Reich dagegen erscheint wenig wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß damit der Hochmeister dem Römischen König bzw. dem Kaiser selbst in dessen Eigenschaft als König der drei Regna gewissermaßen gleichgestellt worden wäre. Und Preußen, ein Gebiet, das noch erobert und dann den abendländischen Gegebenheiten erst angepaßt werden mußte, hätte von vornherein eine staatsrechtliche Gleichstellung mit den drei alten, kulturell hochstehenden und bereits vor der Vereinigung individuell ausgeprägten Regna Deutschland, Italien und Burgund erhalten. Daß Kaiser Friedrich II. zu solchen anachronistisch anmutenden Maßnahmen gegriffen hätte, ist unglaublich, zumal es auch innerhalb des Regnum Rang-

³⁵) Zu den livländischen Fragen vgl. allgemein Reinhard Wittram, *Baltische Geschichte* (1954) bes. S. 20 f. und 30, sowie Leonid Arbusow, *Livland — Mark des Reiches 1207—1561* (1944); als Spezialforschung ist vor allem zu nennen Friedrich Koch, *Livland und das Reich bis zum Jahre 1525* (1943), von jüngeren Arbeiten Hellmann, *Verfassungsgrundlagen* (s. Anm. 3), und Lettenland (s. Anm. 28). — Leider bieten die livländischen Quellen nur ein bedingt brauchbares Vergleichsmaterial, weil die Belehnungsurkunden der Bischöfe keine Arenga haben; vgl. Koch S. 71 ff.

³⁶) Die Urkunde Philipps von Schwaben ist nicht erhalten, der Chronist Heinrich von Lettland berichtet davon in seiner *Livländischen Chronik*, hg. von Leonid Arbusow und Albert Bauer (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1955) S. 47. Die Urkunden Heinrichs (VII.) — Livl. UB. 1 Nr. 64, 67, 68 und 129 — sind bei Koch S. 71—73 parallel abgedruckt. Nur die hier gebrauchten Termini *regalis iurisdictio* bzw. *munificentia* und *regia auctoritas* zeigen neben dem Titel, daß der Aussteller nicht Kaiser, sondern König war.